



# STATUTEN

## I. Sinn und Zweck

- 1 <sup>1</sup> „Classic Bodensee“ ist ein gemeinnütziger, unabhängiger Verein mit Sitz in Arbon.
- 2 <sup>2</sup> *Gemeinsam sind wir stark* – Gemäss diesem Motto hat sich die Organisation Classic Bodensee mit ihren angeschlossenen Partnern zum Ziel gesetzt, ihre verschiedenen Dienstleistungen in der Bodenseeregion zu bündeln und auf einem qualitativ hohen Niveau anzubieten. Dank dem Knowhow der beteiligten Partner und ihrer speziellen Ausrichtung in verschiedenen Sparten im Bereich historischer Technik kann der Allgemeinheit ein einmaliges Angebot gemacht werden. Damit sollen dem Tourismus in der Bodenseeregion entscheidende Impulse verliehen werden.

## II. Mitgliedschaft

Wo im Folgenden Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten sie sowohl für männliche als auch weibliche Mitglieder und Funktionsinhabende.

### 2.1 Mitglieder-Kategorien

- 1 a) *Aktivmitglieder*, welche selber ein Museum betreiben, Anlässe im Bereich klassischer Technik organisieren oder andere wichtige Beiträge zur Erreichung der Vereinsziele leisten.  
b) *Freunde, Gönner & Sponsoren von Classic Bodensee*  
c) *Ehrenmitglieder*
- 2 Die Einzelheiten sind in dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen „Reglement über die Mitglieder-Kategorien und –beiträge“ festgelegt.

### 2.2 Aufnahme

- 1 Mitglied werden kann jede natürliche oder juristische Person, welche die Vereinsziele unterstützen will.
- 2 Beim Eintritt im vierten Quartal gilt der Beitrag auch für das folgende Kalenderjahr als bezahlt.
- 3 Das Sekretariat von *Classic Bodensee* nimmt die Anmeldungen entgegen und stellt vorgedruckte Einzahlungsscheine samt dem Reglement über die Mitglieder-Kategorien und -beiträge zu.
- 4 Die Aufnahme erfolgt nach Zahlung des Mitgliederbeitrages. Der Vorstand beschliesst die Zuweisung zur Mitgliederkategorie.

### 2.3 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist, unter Beach-



tung einer zweimonatigen Frist, schriftlich dem Vorstand von *Classic Bodensee* mitzuteilen.

## 2.4 Ausschluss

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt automatisch auf Ende des Kalenderjahres, wenn der Jahresbeitrag auch nach einmaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt worden ist.
- <sup>2</sup> Mitglieder, welche die Bestimmungen der Statuten und Reglemente grob verletzen oder unkorrekte, das Ansehen von *Classic Bodensee* schädigende Handlungen begehen, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Jeder Betroffene ist vor dem Erlass eines solchen Entscheids vom Vorstand anzuhören.
- <sup>3</sup> Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen seinen Ausschluss Rekurs einlegen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Eröffnung des Ausschlusses dem Präsidenten z.H. des Vorstandes einzureichen. Der Rekurs muss eine Begründung enthalten. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Rekurs.
- <sup>4</sup> Wiederaufnahmen können beim Präsidenten z.H. des Vorstandes schriftlich beantragt werden. Entsprechende Gesuche müssen im Vorstand behandelt werden. Eine Wiederaufnahme kommt nur bei einstimmigem Vorstandsbeschluss zustande. Das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

## III. Organisation

### 3 Organe

Die Organe von *Classic Bodensee* sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Ausschuss
- die Rechnungsrevisoren

### 4 Mitgliederversammlung

#### 4.1 Einberufung

- <sup>1</sup> Die Mitglieder werden ordentlicherweise jährlich ein Mal im ersten Halbjahr zur *Hauptversammlung* einberufen.
- <sup>2</sup> Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden oder müssen von Gesetzes wegen vom Vorstand angesetzt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- <sup>3</sup> Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen, damit sie traktandiert und zur Abstimmung vorgelegt werden können, spätestens 5 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim Präsidenten eintreffen.
- <sup>4</sup> Das Datum der alljährlichen Hauptversammlung wird den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens im Dezember des Vorjahres via Veranstaltungskalender im Mitgliederbereich der Homepage von *Classic Bodensee* bekanntgegeben.



- <sup>5</sup> Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden und der Anträge an die Mitglieder schriftlich abzusenden.

## 4.2 Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichts des Präsidenten sowie der Jahresrechnung (Bilanz & Erfolgsrechnung)
  - Kenntnisnahme des Revisorenberichts
  - Entlastung des Vorstands und des Kassiers
  - Entscheid über das beantragte Jahresbudget
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge, unter Beachtung von Art. 8
  - Erlass von Reglementen, welche die Mitglieder direkt betreffen (z.B. Mitgliederreglement)
  - Wahlen des Präsidenten, des Vorstands sowie der Rechnungsrevisoren
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte und traktandierte Anträge von Mitgliedern, über Statutenänderungen, über alle vom Vorstand wegen besonderer Tragweite unterbreiteten Vorlagen sowie über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen von *Classic Bodensee* übertragen sind.
- <sup>2</sup> Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden.
- <sup>3</sup> Der Aktuar führt das Versammlungsprotokoll.

## 4.3 Informationsrechte

- <sup>1</sup> Die Jahresrechnung, der Revisorenbericht und das Budget werden den Mitgliedern an der Hauptversammlung bei der Eintrittskontrolle abgegeben.
- <sup>2</sup> Der Jahresbericht des Präsidenten sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung werden in summarischer Form im Mitgliederbereich von [www.classic-bodensee.ch](http://www.classic-bodensee.ch) publiziert. Die vollständigen Texte können beim Aktuar oder beim Präsidenten angefordert werden.
- <sup>3</sup> Die Mitteilungen von *Classic Bodensee* an seine Mitglieder erfolgen primär im Mitgliederbereich von [www.classic-bodensee.ch](http://www.classic-bodensee.ch), bei sehr wichtigen Geschäften gegebenenfalls durch Rundschreiben mit Zustellung an die Mitgliederadresse.
- <sup>4</sup> Die regionale Presse wird informiert.



## 4.4 Stimmrecht

- 1 Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Kategorie Aktive.
- 2 Abwesende Mitglieder dieser Kategorie können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, sofern eine gültige Vollmacht bei der Eintrittskontrolle vorgelegt wird.  
Jedes Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
- 3 Freunde, Gönner und Sponsoren sind als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht an Mitgliederversammlungen willkommen.
- 4 Die Vereinsbeschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, ausgenommen bei Art. 11 Statutenrevisionen und Art. 12 Auflösung. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## 5 Vorstand und geschäftsführender Ausschuss

### 5.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1 Der Vorstand ist das leitende Organ von *Classic Bodensee*.
- 2 Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und den Beisitzern.
- 3 Der Vorstand kann Vereinsmitglieder oder Dritte mit weiteren Chargen betrauen, z.B. der Betreuung einer Internet-Homepage, der Organisation von Museumsführungen und von Oldtimerfahrten.
- 4 Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder und weitere Mitglieder der Kategorie Aktive mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen. Der geschäftsführende Ausschuss kann mit Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstandes betraut werden, insbesondere mit der Festlegung von Beiträgen zugunsten von Organisationen, welche die Zielsetzungen von *Classic Bodensee* unterstützen.
- 5 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

### 5.2 Aufgaben und Kompetenzen

- 1
  - Führung aller Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen
  - Vertretung von *Classic Bodensee* nach aussen
  - Erlass von Reglementen, welche interne Abläufe betreffen (z.B. Reglement über die Abgeltung von Leistungen in speziellen Fällen)
  - Verwendung und Verwaltung der finanziellen Mittel
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse
  - Organisation eigener Veranstaltungen und Teilnahme von *Classic Bodensee* an solchen von Dritten
  - Ausarbeitung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern



- Entscheid über den Ausschluss bzw. die Wiederaufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 2.4

<sup>2</sup> Der Aktuar führt ein Beschlussprotokoll über die Vorstandssitzungen.

## 5.3 Zeichnungsberechtigung

Kollektivzeichnungsberechtigt zu Zweien sind der Präsident, sein Stellvertreter und der Kassier.

## 6 Rechnungsrevisoren

<sup>1</sup> Der *Classic Bodensee* hat zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und muss sich überlappen. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Revisoren überprüfen die Geschäftsführung des Vereins und erstatten der Hauptversammlung darüber einen schriftlichen Bericht.

<sup>3</sup> Anstelle von Mitgliedern können auch anerkannte Berufsfachleute oder eine Gesellschaft der Revisions- und Treuhandbranche mit der Prüfung beauftragt werden.

## IV Finanzielles

7. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 8. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für die verschiedenen Kategorien gemäss Art. 2.1 werden jährlich von der Hauptversammlung für das laufende Kalenderjahr festgesetzt und im „Reglement über die Mitgliederkategorien und –beiträge“ nachgeführt. Sie dürfen jedoch die Maximalhöhe von CHF 250.- pro Jahr nicht überschreiten.

### 9 Finanzkompetenz des Vorstands

<sup>1</sup> Überschreitet eine dringlich erscheinende, unvorhergesehene Ausgabe / Investition 20% der liquiden Mittel oder 30% des Jahresbudgets, so hat der Vorstand die stimmberechtigten Mitglieder mittels einer schriftlich erläuterten Vorlage zu einer Urabstimmung mit der zugestellten Stimmkarte innert einer gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern.

<sup>2</sup> Falls innert der gesetzten Frist ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung (gemäss Art. 4.1, Abs. 2) verlangt, so ist das Geschäft dieser Versammlung zu unterbreiten.

### 10 Haftung

<sup>1</sup> Der Verein *Classic Bodensee* haftet für die Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> In Anlehnung an ZGB Art. 71, Abs. 2, ist die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt auf den in Art. 8 festgelegten, maximal möglichen Jahresbeitrag.



## V. Statutenrevision

- 11 <sup>1</sup> Für Statutenänderungen ist der genaue Wortlaut der beantragten neuen Fassung zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben samt der Begründung der Antragsteller und der Stellungnahme des Vorstandes.
- <sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

## VI. Auflösung von *Classic Bodensee*

- 12 <sup>1</sup> Die Auflösung von *Classic Bodensee* kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen, beschlossen werden.
- <sup>2</sup> Im Falle einer Auflösung gehen das Vereinsvermögen und das Inventar an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Stelle oder Organisation, welche dem gleichen Zweck, wie im Art. 1 bestimmt, verpflichtet ist. Diese Institution muss ihrerseits gemeinnützig und steuerbefreit sein.

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 12. Oktober 2010 beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft.

Verein *Classic Bodensee*

Der Präsident

Roland Widmer

Der Aktuar:

Oliver Fehr